STADT GUMMERSBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 64 a "FLABERG" M. 1:1000

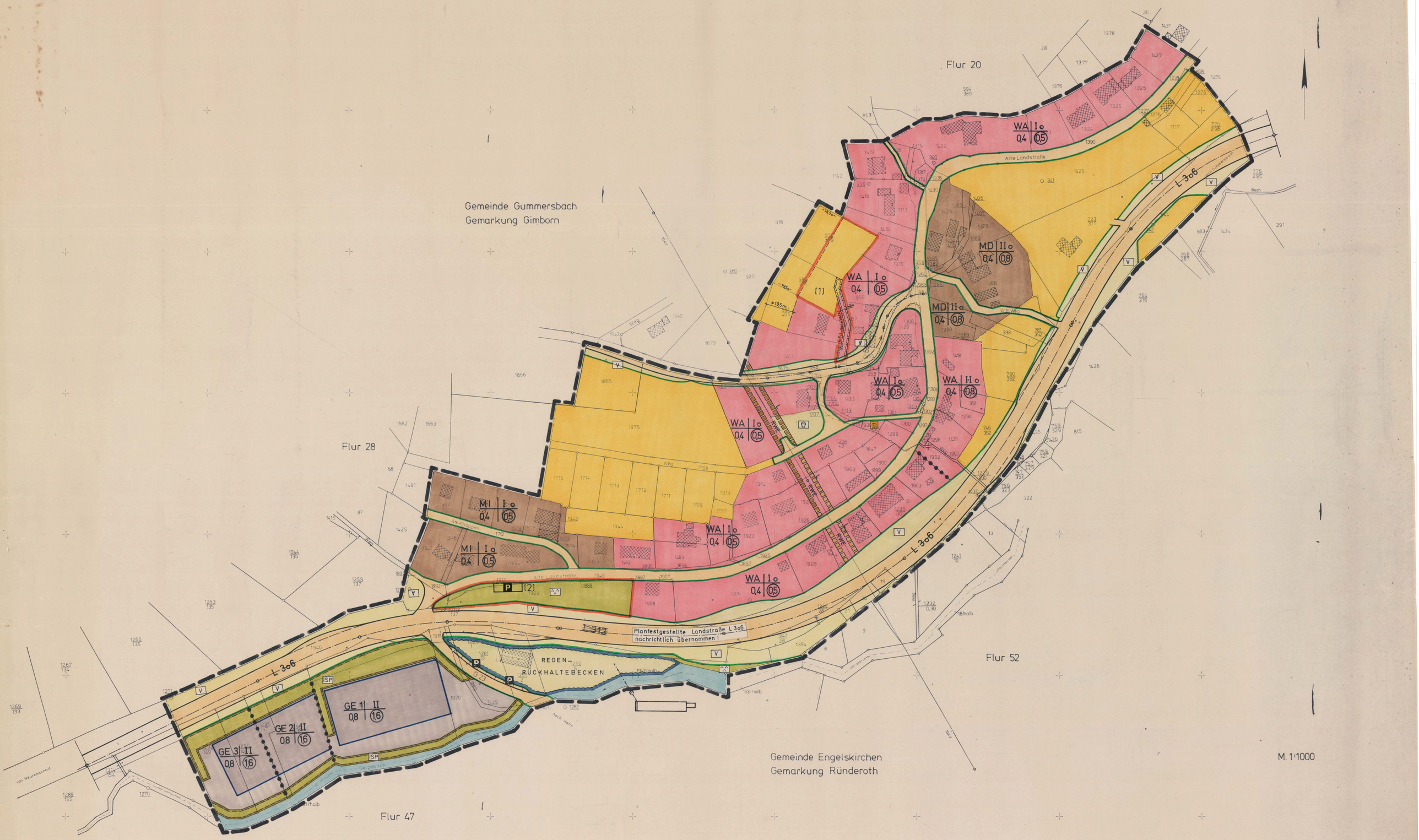

Gebaudebestand

- Wohngebaude
- Wirtschaftsgebaude
- ~~Geschosszahl~~
- Hausnummer 13
- ~~vorhandene Hohenpunkte~~ ~~zB 49,7~~
- ~~geplante Hohenpunkte~~ ~~zB 49,21~~
- ~~Hohenlinien~~ ~~zB 49/49~~
- Maß und Konstruktionslinien

Grenzlinien

- Gemeindegrenze
- ~~Verwaltungsgrenze~~
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- ~~Eigentumsgrenze~~

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Bebauungsplanes

- ~~Baulinie~~
- Baugrenze
- ~~Verkehrsflächen Grenze~~

Art der baulichen Nutzung

- Anrechenbare Bauflache
- ~~Kleinsiedlungsgebiet~~ WS
- ~~Reines Wohngebiet~~ WR
- Allgemeines Wohngebiet WA
- Mischgebiet MI
- Dorfgebiet MD
- ~~Kerngebiet~~ MK
- ~~Industriegebiet~~ GI
- Gewerbegebiet GE
- ~~Wochenendhausgebiet~~ SW
- ~~Sondergebiet~~ SO

Gliederungen gem §9 Abs 1 Bauv. §1 Abs 4 BauNVO z.B. GE1

Flächen für Garagen und Stellplatze

- Stellplatze
- Garagen
- Gemeinschaftsgaragen
- Unterirdische Gemeinschaftsgaragen oder Stellplatze
- Gemeinschaftsstellplatze

Maß der baulichen Nutzung

- Grundflachenzahl zB 0.4
- Geschoßflachenzahl zB (0.8)
- ~~Baumassenzahl~~ ~~9.0~~

Zahl der Vollgeschosse

- als Hochstgrenze zB II
- ~~als Mindest- und Hochstgrenze zB II-IV~~
- ~~zwingend~~ (III)

Bauweise

- offene Bauweise O
- ~~geschlossene Bauweise~~ ~~g~~
- ~~nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig~~ ~~E D~~
- ~~nur Hausgruppen zulässig~~ ~~H~~

Gestaltung der baulichen Anlagen

- Satteldach SD
- Flachdach FD
- Walmdach WD
- Firstrichtung
- Dachneigung zB 25°-45°

VER- UND ENTSORGUNG

- Trafostation T

LEITUNGSFÜHRUNG

- Hoch und Mittelspannungsleitung 10 KV
- ~~Wasserleitung~~
- ~~Abwasserleitung~~

VERKEHRSFLÄCHEN

- Verkehrsflächen
- ~~öffentliche Parkflächen~~
- Strassenbegrenzungslinie
- öffentliche Parkflächen P
- Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zu Gunsten des RWE — 12m, 6m, 6m, L, RWE

ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN

PRIVATE GRÜNANLAGEN

- Parkanlagen
- Spielplatz
- Verkehrsgrünflächen V
- Immissionsschutzpflanzung ISP

- Flächen für die Landwirtschaft
- ~~Flächen für die Forstwirtschaft~~

- Wasserflächen
- Flächen für die Wasserwirtschaft
- Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25 BBauG

Anderung nach der Offenlage aufgrund Beschluß des Rates vom 8.03.1979

(1) Erweiterung des Allgemeinen Wohngebietes auf Kosten von Flächen für die Landwirtschaft und Festsetzung eines Geh(G)-,Fahr(F)- und Leitungsrechtes(L) zugunsten der Anlieger (Anl.) und Versorgungsträger (Vers.).

(2) Festsetzung von öffentlichen Parkplätzen und Umwandlung von privater Grünfläche in öffentliche Grünfläche.

Planunterlage

Die vorl. Plangrundlage ist - z.T. eine Abzeichnung - Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre [illegible] im Maßstab 1:1000 durch Urauftnahme - vereinf. - Teil - Neuvermessung. Die Plangrundlage enthalt außerdem die Ergebnisse von Erganzungsvermessungen (z.B. Gebaude). Die vorl. Plangrundlage wurde - z.T. - neu - kattiert nach einwandfr. Fortf. Vermess. (hr 55 FA 11) - nach einer Teil - Neuverm. gem. Erg. Best. und Verm. Pkt. Anw. Die Darstellung entspricht dem gegenwartigen Zustand.

Dipl.-Ing. Ockel Öffl. best. Vermessungsingenieur

Gummersbach, den 20.04.1979

Katasternachweis

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis uberein.

Dipl.-Ing. Ockel Öffl. best. Vermessungsingenieur

Gummersbach, den 20.04.1979

Geometrische Festlegung

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der stadtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Gummersbach, den 20.04.1979

Dipl.-Ing. Ockel Öffl. best. Vermessungsingenieur

Rechtsgrundlagen, Bestandteile und Anlagen

Dieser Bebauungsplan beinhaltet Festsetzungen, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), BauNVO in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und § 103 BauONW in der Fassung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96/SGV NW S. 232) geändert durch Gesetz vom 15.06.1976 (GV NW S. 264/SGV NW S. 232) in Verbindung mit § 4 Erste Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 in der Fassung der VO vom 21.04.1970 (GV NW S. 299).

Die Darstellung des Bestandes entspricht der Zeichenvorschrift für Katasterkarten in NW (Rd. Erl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.06.1964 - ZB2 - 7120). Die Darstellung der Planung entspricht der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21) und der DIN 18003.

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Textteil. Eine Begründung ist beigefügt.

Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden mit seinem Inkrafttreten bisher bestehende Festsetzungen aufgrund des PreuB. Fluchtliniengesetzes von 1875, des Aufbaugesetzes NW und des BBauG aufgehoben.

Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.

Entwurfsbearbeitung

Stadt Gummersbach
Baudezernat

Techn. Beigeordneter

1. Ausfertigung

Ausgefertigt:

Gummersbach, den 20.4.1979

Originalplan

[redacted]

Gummersbach, den 20.4.1979

Aufstellungsbeschluß

Dieser Plan ist gem. § 2 (1) Bundesbaugesetz in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt Gummersbach vom 15.12.1977 aufgestellt worden.

Gummersbach, den 25.04.1979

Bürgermeister Stadtverordneter

Offenlegung

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 8.01.1979 bis 8.02.1979 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Gummersbach, den 25.04.1979

Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 in Verbindung mit § 2a(6) des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15.07.1976 (GV NW S. 264) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21.04.1970 (GV NW S. 299) am 8.03.1979 von dem der Stadt Gummersbach als Satzung beschlossen worden.

Gummersbach, den 25.04.1979

Bürgermeister Stadtverordneter

Genehmigung

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 23.7.1979 Az.: genehmigt worden.

Köln, den 23.7.79

Der Regierungspräsident
i. A.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten und die Bekanntmachung der Genehmigung des Oberkreisdirektors sowie Ort und Zeit der Auslegung ist gemäß § 12 Bundesbaugesetz vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) erfolgt.
Gummersbach, den 5.11.1979

Stadtdirektor

Genehmigung
Die in dem Textteil dieses Bebauungsplanes enthaltenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sind nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.07.1976 (GV NW S. 264) genehmigt worden.
Az.: 600/
Gummersbach, den 30.08.1979
Der Oberstadtdirektor
In V.A.: